

BVGer E-825/2025 vom 29. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-825_2025_d20250129

FR: TAF E-825/2025 du 29 janvier 2025

IT: TAF E-825/2025 del 29 gennaio 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Vollzug der Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 29. Januar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Asyl- und Wegweisungsverfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 – 33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Rechtsmitteleingabe lediglich die Anordnung des Wegweisungsvollzugs nach Guinea angefochten. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die verfügte Wegweisung aus der Schweiz sind folglich mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen verneint hat (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG [SR 142.20]).

E. 2.2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde zudem auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Zum Wegweisungsvollzug hielt das SEM fest, der Grundsatz der Nicht-rückschiebung gemäss Art. 5 AsylG könne vorliegend nicht angewandt werden, weil der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle.

E-825/2025 Seite 6 Ferner würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm bei einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Guinea sei 2017 und 2018 von zivilen Unruhen erschüttert und die Wiederwahl für eine dritte Amtszeit von Präsident Alpha Condé am 18. Oktober 2020 sei von seinen Gegnern angefochten worden. Bei Demonstrationen rund um das Verfassungsreferendum im März 2020 und die Präsidentschaftswahlen im Oktober 2020 habe es mehrere Tote und Verletzte gegeben. Am 5. September 2021 habe ein Militärputsch zur Verhaftung von Präsident Condé und zur Ankündigung der Aussetzung der Verfassung und der Auflösung der Regierung geführt. Trotz der politischen Instabilität, die durch die jüngsten Ereignisse in Guinea gekennzeichnet sei, liege in Guinea keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder von allgemeiner Gewalt vor, aufgrund derer die Zivilbevölkerung generell als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Auch in individueller Hinsicht seien keine Gründe ersichtlich, weshalb der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu qualifizieren wäre. Der Beschwerdeführer sei jung und gesund. Er verfüge über eine schulische Ausbildung und habe auch mehrere Jahre Berufserfahrung. In Guinea habe er als Händler gearbeitet, womit er seine Mutter finanziell unterstützt und seine Ausreise finanziert habe. Zudem habe er in Algerien und Tunesien (...) gearbeitet und damit seinen Lebensunterhalt und seine Weiterreise finanziert. Bei einer Rückkehr nach Guinea sollte es ihm möglich sein, mit dieser Berufserfahrung wieder eine wirtschaftliche Lebensgrundlage aufzubauen. Zudem verfüge er über ein intaktes soziales Beziehungsnetz, bestehend aus seiner Mutter und seinem Schulfreund, mit denen er in Kontakt stehe. Aus den Akten und den Angaben des Beschwerdeführers seien auch keine medizinischen Wegweisungsvollzugshindernisse ersichtlich. Der Wegweisungsvollzug sei zulässig, zumutbar und möglich.

E. 4.2

In der Beschwerde wird insbesondere vorgetragen, das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das deutsche Auswärtige Amt würden die Lage in Guinea als von sozialen und politischen Spannungen geprägt beschreiben. Eine rasche Verschlechterung der dortigen Lage sei möglich. Die Kriminalitätsrate sei hoch. Aufgrund der sehr schwierigen wirtschaftlichen Lage komme es in Conakry, aber auch im Landesinnern, immer wieder zu spontanen Demonstrationen,

E-825/2025 Seite 7 Vandalismus oder Strassenblockaden. Proteste hätten in der Vergangenheit zu Todesopfern und Verletzten geführt.

Der Beschwerdeführer als ältester Sohn seiner Familie müsse das Geschäft seines Vaters übernehmen; als Sohn könne er seinem Vater nicht widersprechen. Durch die Weigerung, die Tätigkeit als «(...)» auszuüben, habe der Beschwerdeführer seinen Vater in der Öffentlichkeit blossgestellt; dessen Glaubwürdigkeit als (...) und dadurch seine Einkommensquelle, seien beschädigt worden. Der Beschwerdeführer sei schutzlos seinem Vater ausgesetzt gewesen. Weder seine Mutter noch der Nachbar oder die Polizei hätten ihm helfen können. Für einen jungen Mann ohne Unterstützung seiner Familie oder Freunde und ohne spezifische Berufserfahrung sei es unmöglich, sich eine Existenzgrundlage zu sichern. Der Beschwerdeführer habe keine Berufsausbildung und

keinen Kontakt zur Familie; seine Mutter könne er nur heimlich, über einen Bekannten, kontaktieren. Er brauche eine professionelle Unterstützung, um einen Einstieg ins Berufsleben zu schaffen und psychologische Hilfe, um die Traumata zu verarbeiten. Eine solche stehe ihm in Guinea nicht zur Verfügung. Er habe in sklavenhaften Verhältnissen in Algerien gearbeitet, um die Reise nach Europa zu finanzieren. Sein Freund sei bei der Überquerung des Mittelmeeres gestorben. Die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Guinea hätte gravierende, negative Folgen für seine Gesundheit.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-825/2025 Seite 8 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 5.2.1

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Nachdem die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, wie oben ausgeführt, in Rechtskraft erwachsen ist, findet der Grundsatz des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement keine Anwendung. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss ständiger Praxis müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde; dies ist ihm nach dem oben Gesagten nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Guinea lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen. In der Beschwerde wird zwar auf politische und soziale Spannungen und auf Berichte des EDA und des deutschen Auswärtigen Amtes verwiesen. Es wird jedoch nicht dargelegt, inwiefern der Beschwerdeführer konkrete Rückschlüsse aus diesen Berichten für seine persönliche Situation zieht. Bei der Angabe, dem Beschwerdeführer sei es nicht möglich, sich gegen die Behelligungen seitens seines Vaters zur Wehr zu setzen, handelt es

sich um eine nicht weiter belegte Behauptung. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung dargelegt, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen wäre, bei Problemen mit Drittpersonen, wie seinem Vater, um staatlichen Schutz nachzusuchen. Der Beschwerdeführer hat nicht geltend gemacht, sich mit rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr gesetzt zu haben und keinen entsprechenden staatlichen Schutz erhalten zu haben. In der Beschwerde werden keine stichhaltigen Argumente gegen die Argumentation des SEM zur Schutzwillingkeit und -fähigkeit der Behörden in Guinea vorgebracht.

E-825/2025 Seite 9

E. 5.2.2

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.2

In Guinea herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der Vollzug der Wegweisung ist daher nicht als generell unzumutbar zu erachten (vgl. dazu die Urteile des BVGer E-1706/2024 vom 2. Mai 2024 E. 10.3.2, mit weiteren Verweisen auf: E-1195/2024 vom 12. März 2024 E. 7.3.2, D-6853/2023 vom 9. Januar 2024 E. 8.3.1, D-5083/2023 vom 27. Oktober 2023 E. 10.2 sowie E-4417/2023 vom 29. August 2023 E. 5.4.1 u.a.m.).

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer wird in seine ursprüngliche Heimatgegend in C._____ im Osten Guineas zu seiner Familie zurückkehren können. Er hat mehrere Jahre lang die Schule besucht und hat mit seiner Erwerbstätigkeit als Händler seine Ausreise aus dem Heimatland finanzieren können. Auch in Algerien und Tunesien soll er einer Arbeit nachgegangen sein (vgl. SEM-Akte [...]37, Antworten 34 ff. und 50/51), auch wenn diese Tätigkeiten gemäss den Ausführungen in der Beschwerde (vgl. S. 3 unten) in prekären Verhältnissen ausgeführt worden sein sollen.

E. 5.3.4

Aus seinen Aussagen in den Anhörungen und den übrigen Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass seine Familie (Mutter und Geschwister) ihn nicht wiederaufnehmen sollte. Der Beschwerdeführer verfügt im Heimatstaat über ein tragfähiges familiäres Netz und hat offenbar nach wie vor Kontakt zur Mutter (vgl. SEM-Akte 37, Antworten 25 ff.). Sollte er eine Rückkehr zu seiner Familie wegen den persönlichen Problemen mit seinem Vater nicht in Betracht ziehen, bleibt es ihm unbenommen, sich in einer anderen Gegend seines Heimatstaates niederzulassen. Der in der Beschwerde bloss behauptete Umstand, dass der Beschwerdeführer professionelle Unterstützung und psychologische Hilfe benötige, um den Einstieg ins berufliche Leben zu schaffen und seine Traumata zu

E-825/2025 Seite 10 verarbeiten (vgl. S. 3 unten), genügt nicht, um den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen zu lassen.

E. 5.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Nach dem Gesagten erweist sich die vorliegende Beschwerde als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG – ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit – abzuweisen ist. Das Gesuch um Verzicht auf die Kostenvorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv: nächste Seite)

E-825/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.